OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850877/18/HW

Datum:
Linz, 4. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde der D R GmbH, B x, x A, vertreten durch die B G Rechtsanwälte GmbH, S x, x W, gegen den Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 26. September 2017 betreffend die Feststellung der Grundumlagenpflicht 2017 gemäß § 128 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. September 2017 wurde festgestellt, dass für die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Fachgruppe Holzindustrie eine Grundumlagenpflicht in Höhe von insgesamt EUR 189.778,34 für das Jahr 2017 besteht.

I.2. Die Bf erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die dem Bescheid zugrundeliegende Verordnung rechtswidrig sei.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 28. Februar 2018 eine mündliche Verhandlung durch, an welcher unter anderem Vertreter der Bf und der belangten Behörde teilnahmen.

II.1. Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt der belangten Behörde und in die von den Parteien gemachten Eingaben sowie durch Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht danach von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf verfügt und verfügte auch bereits in den Jahren 2016 und 2017 über die im angefochtenen Bescheid genannten Berechtigungen (Berechtigung zur Erzeugung von Holzwaren [Schnittware] einschließlich Hobelware in Form eines Industriebetriebes am Standort in x E, I x, Berechtigung zur Erzeugung von Holzwaren [Schnittware] einschließlich Hobelware am Standort x A, B x, [ruhende] Berechtigung zur Erzeugung von Holzwaren [Schnittware] einschließlich Hobelware an einem weiteren Standort in A), jeweils Fachgruppenmitgliedschaft Holzindustrie. 2,8 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme beim Standort x E, I x, zuzüglich EUR 0,30 pro Festmeter Rundholzeinsatz des dem gegenständlichen Vorschreibungsjahr vorangegangen Jahres betragen gesamt den im angefochtenen Bescheid angenommenen Betrag von EUR 189.635,84, wobei die kommunalsteuerpflichtige Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme EUR 4.957.980,00 betrug und 577.845 Festmeter Rundholzeinsatz erfolgte.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen: Das Bestehen der Berechtigungen der Bf wurde bereits im angefochtenen Bescheid festgestellt und es wurde dies von der Bf auch nicht bestritten. Es sind im vorliegenden Verfahren auch keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass diese Feststellungen im

angefochtenen Bescheid unrichtig sein würden. Die Feststellungen zur Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme sowie dem Rundholzeinsatz folgen aus den Angaben der Bf im Formular betreffend die „Grundumlagenberechnung – Meldung der Bemessungskriterien“, wobei die diesbezüglichen Angaben mit den Feststellungen im angefochtenen Bescheid im Einklang stehen. Es sind im vorliegenden Verfahren auch keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die von der Bf gemachten Angaben unrichtig sein würden. Im Übrigen wurde der festgestellte Sachverhalt den Parteien im Wesentlichen bereits mit Schreiben vom 9. Jänner 2018 als vorläufig angenommen mitgeteilt und es wurden die Parteien aufgefordert, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben. Es wurden von den Parteien in weiterer Folge keine Unrichtigkeiten bekannt gegeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf die Verordnung „Beschluss der Fachgruppentagung“ der Fachgruppe Holzindustrie in der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 22. Juli 2016, verlautbart in der „Oberösterreichischen Wirtschaft“ vom 16. Dezember 2016 (Grundumlagenverordnung 2017). Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt betragen 2,8 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme beim Standort x E zuzüglich EUR 0,30 pro Festmeter Rundholzeinsatz des dem gegenständlichen Vorschreibungsjahr vorangegangen Jahres gesamt den im angefochtenen Bescheid betreffend den Standort E festgestellten Betrag von EUR 189.635,84. Die betreffend die Standorte A festgestellten Beträge stehen mit den in der Grundumlagenverordnung 2017 festgesetzten Mindestgrundumlagen im Einklang. Die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid angeführten Zahlen wurden im Übrigen auch weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung von der Bf in Zweifel gezogen (vgl. § 27 VwGVG), vielmehr wurde von Seiten des Rechtsvertreters der Bf in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt, dass gegen die Zahlen für das Jahr 2017 keine Einwände bestehen. Es ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher bei Zugrundelegung der Grundumlagenverordnung 2017 keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit des angefochtenen Bescheides. Dieser Bescheid entspricht den Festlegungen in der Grundumlagenverordnung 2017.

III.2. Zum Vorbringen der Bf, wonach die dem Bescheid zugrundeliegende Verordnung rechtswidrig sei, ist Folgendes auszuführen:

III.2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat im Beschwerdeverfahren betreffend die Grundumlage der Bf für das Jahr 2016 beim Verfassungsgerichtshof beantragt, die Verordnung „Beschluss der Fachgruppentagung“ der Fachgruppe Holzindustrie in der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 22. Juli 2016, verlautbart in der „Oberösterreichischen Wirtschaft“ vom 16. September 2016

(Grundumlagenverordnung 2016), als gesetzwidrig aufzuheben. Dabei wurde vom Landesverwaltungsgericht die Rechtswidrigkeit der Kundmachung, das Verbot von rückwirkenden Verordnungen, die Unzulässigkeit der Differenzierung des Tausendsatzes zwischen den Berufszweigen, die Unsachlichkeit der Verordnung bzw. die Verletzung der dem WKG zugrundeliegenden Grundsätze der „Leistungsfähigkeit“ und der „Verhältnismäßigkeit“, die Rechtswidrigkeit der Deckung von nicht dem WKG entsprechenden Aufwendungen sowie die Nichteinhaltung von Formvorschriften zur Erhöhung der Grundumlage vorgebracht.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2017 den genannten Antrag des Landesverwaltungsgerichts als unbegründet abgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof hat eine mündliche Verhandlung durchgeführt und den für ihn entscheidungserheblichen Sachverhalt ermittelt. Betreffend die einzelnen Normbedenken kam er jeweils mit näherer Begründung zum Ergebnis, dass kein Grund zur Aufhebung der Verordnung bestehe. So führt der Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis aus, dass die Kundmachung die Anforderungen an deren Rechtmäßigkeit erfülle (sh. Rz 26 ff des Erkenntnisses des VfGH), unterschiedliche Hebesetze für verschiedene Berufsgruppen nicht zu beanstanden seien (Rz 32) und im konkreten Fall keine unzulässige Rückwirkung der Verordnung vorliege (Rz 36 ff). Hinsichtlich der vorgebrachten Verletzung des Gleichheitssatzes bzw. von gesetzlichen Grundsätzen der Bemessung der Grundumlage kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass der dem Verordnungsgeber zukommende Beurteilungsspielraum eingehalten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen berücksichtigt worden sei. Auch hatte der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken dagegen, dass die Grundumlage nach der Zusammenlegung von verwandten Berufsgruppen zu einer Fachgruppe bzw. zu einem Fachverband weiterhin nach den früheren Bemessungsgrundlagen aufgebracht werde (Rz 48). Die Weiterleitung von Mitteln an die Arbeitsplattform *„F-H-P“* bzw. von dort an weitere Rechtsträger sei, so das Höchstgericht, nicht gesetzwidrig (Rz 51) und es treffe auch das Bedenken nicht zu, dass die gesetzlichen Vorschriften für die Erhöhung der Grundumlage nicht eingehalten worden seien (Rz 52).

III.2.2. Die Grundumlagenverordnung 2016 ist – wie auch die Bf bereits in der Beschwerde ausführt – inhaltlich deckungsgleich mit der Grundumlagenverordnung 2017. Vor dem Hintergrund des genannten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zur Grundumlagenverordnung 2016 besteht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes daher kein Anlass, einen Antrag auf Verordnungsprüfung betreffend die Grundumlagenverordnung 2017 an den Verfassungsgerichtshof zu stellen. Im Einzelnen ist hierzu ergänzend noch Folgendes auszuführen:

Was die Kundmachung der Grundumlagenverordnung 2016 betrifft, kam der Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis zum Ergebnis, dass diese *„die Anforderungen an deren Rechtmäßigkeit“* erfülle (sh. Rz 26). Angesichts der Begründungslinie des Verfassungsgerichtshofes, wonach die *„Fachgruppentagung […] vorliegendenfalls ausweislich des Protokolls jedes Mal eine Einschränkung des zeitlichen Geltungsbereichs jeweils auf das Jahr 2016 und 2017“* beschlossen habe (sh. Rz 27; Hervorhebungen nicht im Original), geht das Verwaltungsgericht nicht davon aus, dass die von der Bf beanstandete gesonderte Kundmachung jeweils für das Jahr 2016 und das Jahr 2017 unzulässig wäre. Die vom Verfassungsgerichtshof verwendete Formulierung scheint eine solche Notwendigkeit vielmehr sogar zu implizieren.

Was die von der Bf beanstandete „Zweijährigkeit“ der Beschlussfassung (für die Jahre 2016 und 2017) betrifft, welche dem aus der GO bzw. dem WKG ableitbaren Grundsatz, dass Beschlüsse jeweils (nur) für ein Jahr im Vorhinein zu erfolgen hätten, widerspreche, ergibt sich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts aus den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im genannten Erkenntnis, dass auch aus diesem Aspekt im vorliegenden Fall keine Normbedenken bestehen: Wie dargestellt, führte der Verfassungsgerichtshof einerseits aus, dass „*jedes Mal eine Einschränkung des zeitlichen Geltungsbereichs jeweils auf das Jahr 2016 und 2017“* beschlossen worden sei (sh. erneut Rz 27), und anerkannte andererseits den *„Sonderfall“* der unterjährigen Beschlussfassung, die den Zweck verfolgt habe, einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu entsprechen. Dieser *„Sonderfall“* führte dazu, dass die unterjährige Beschlussfassung für das Jahr 2016 nicht beanstandet wurde (sh. Rz 38). Das Landesverwaltungsgericht geht daher nicht davon aus, dass die gegenständliche Beschlussfassung, welche Einschränkungen „*jeweils*“ auf das Jahr 2016 und das Jahr 2017 enthält, mit dem Gesetz nicht vereinbar wäre, weil darin keine Zweijährigkeit der Grundumlage im eigentlichen Sinn zu erblicken ist. Zu beachten ist dabei auch, dass sich der Zeitpunkt der Beschlussfassung ausschließlich aus der Lage des gegenständlichen „Sonderfalles“ ergab. Es erfolgte daher nicht pro futuro eine Beschlussfassung für mehrere Jahre.

Zum Vorbringen der Bf in der Eingabe vom 22. Februar 2018, wonach die Vorschriften für eine Erhöhung der Grundumlage (§ 61 Abs. 2 WKG) nicht eingehalten worden seien, ist auszuführen, dass der Verfassungsgerichtshof sogar zur Grundumlagenverordnung 2016 ausdrücklich ausführt, dass dieses *„Bedenken […] nicht zu[trifft], weil bis zur Kundmachung der angefochtenen Verordnung die Verordnung der Fachgruppentagung vom 2. Oktober 2015 gegolten hat, die eine gleich hohe Grundumlage vorsah“*, wobei im Übrigen ohnedies in der Einladung zur Fachgruppentagung am 22. Juli 2016 auf den Tagesordnungspunkt des Beschlusses über die Neugestaltung der Grundumlagen hingewiesen wurde (sh. Beilage ./2 zum Verhandlungsprotokoll).

Zum Vorbringen der Bf betreffend die unterschiedlichen Hebesetze für verschiedene Berufsgruppen, die Verletzung des Gleichheitssatzes bzw. von gesetzlichen Grundsätzen der Bemessung der Grundumlage sowie die „Weiterleitung“ von Mitteln ist auszuführen, dass diesbezügliche Bedenken bereits im Zuge der Anfechtung der Grundumlagenverordnung 2016 an den Verfassungsgerichtshof herangetragen wurden und der Verfassungsgerichtshof keinen Grund zur Aufhebung der angefochtenen Verordnung erkannte. Aus Sicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichtes ist angesichts dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes eine Anfechtung der Grundumlagenverordnung 2017 aufgrund dieser Bedenken nicht (mehr) erforderlich, zumal die Grundumlagenverordnung 2016 inhaltlich der Grundumlagenverordnung 2017 entspricht.

Zum Vorbringen der Bf in der Eingabe vom 22. Februar 2018, wonach das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes *„nicht vom wahren Sachverhalt aus[gehe]“* (sh. Pkt. 3 des Vorbringens), die *„Argumentation des Verfassungsgerichtshofes [...] sich daher bei Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse als Scheinbegründung“* erweise (Pkt. 5), die konkreten Umstände *„verkenn[e]“* (Pkt. 7.) oder die Annahmen des Verfassungsgerichtshofes *„unrichtig“* seien (Pkt. 8), ist darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof den für ihn entscheidungserheblichen Sachverhalt nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung selbst festgestellt und auf dieser Basis die Gesetzmäßigkeit der Grundumlagenverordnung 2016 geprüft hat. Der Verfassungsgerichtshof ist bei der Sachverhaltsprüfung nicht beschränkt (idS. etwa VfSlg 5100/1965) und geht davon aus, dass es für den Fall, dass der Tatbestand noch einer Ergänzung oder Aufklärung bedarf, die Pflicht des Verfassungsgerichtshofes ist, diese durchzuführen (VfSlg 1412/1931 zu Bescheidbeschwerden [nunmehr Erkenntnisbeschwerden]). Aufgrund jenes Vorbringens der Bf, welches letztlich (materielle) Bedenken betrifft, die bereits Gegenstand des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof betreffend die Grundumlagenverordnung 2016 waren (vgl. insbesondere die Verletzung des Gleichheitssatzes bzw. der gesetzlichen Grundsätze der Bemessung der Grundumlage, die „Weiterleitung“ von Mitteln sowie die unterschiedlichen Hebesetze für verschiedene Berufsgruppen), sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nicht dazu veranlasst, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu richten, zumal die Grundumlagenverordnung 2017 inhaltlich der Grundumlagenverordnung 2016 entspricht. Auch die diesbezüglich beantragten Beweisaufnahmen (durch das Landesverwaltungsgericht) waren somit nicht erforderlich (vgl. dazu auch die Rsp des Verwaltungsgerichtshofes, wonach das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist, die Entscheidungsgrundlagen für den VfGH für die Verordnungsprüfung sachverhaltsmäßig aufzubereiten [VwGH 27.6.2017, Ra 2017/05/0098 und 24.1.2017, Ra 2016/05/0144]).

III.2.3. Zusammengefasst sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Bf nicht dazu veranlasst, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu stellen.

III.3. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Zur entscheidungswesentlichen Frage der Rechtmäßigkeit der Grundumlagenverordnung 2017 ist auf das bereits genannte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs und darauf zu verweisen, dass über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungsgerichtshof erkennt (vgl. Art. 139 Abs. 1 B-VG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger